

Christliches Sozialwerk

CSW regional

Die Zeitschrift der Region Lausitz

Ausgabe 01 | 2021



Selbstbestimmung



**zur
Geschichte
der Wahlen**

Seite 4



**Mitbestimmung
Frauenbeauftragte**

Seite 6



**Tagesstruktur
in Bautzen**

Seite 7

BTH Gesetz



**BUNDES
TEILHABE
GESETZ**

Seite 8

Was ist los in der Region?

Werkstattfest

am 22. September in Kamenz

Patronatsfest

am 07. Dezember

Erntedankfest

am 06. Oktober

Busreise mit Adventsfeier

am 09. Dezember St. Veronika

Adventsfeier

am 15. Dezember St. Antonius

WfbM St. Nikolaus &
Büro des ABW
in Kamenz

WH St. Johannes
in Schmeckwitz

WH St. Veronika,
WH St. Antonius &
Büro des ABW
in Bautzen

Erntedankfest

am 01. Oktober in Schmeckwitz

Gedenkgottesdienst

am 03. November in Schmeckwitz

Adventsmarkt

am 01. Dezember in Schmeckwitz

Impressum

Christliches Sozialwerk^o

CSW regional – Die Zeitschrift der Region Lausitz

Herausgeber:

CSW – Christliches Sozialwerk gGmbH
Region Lausitz
Johannisbad 1
01920 Schmeckwitz

Layout, Satz und Druck:

CSW – Christliches Sozialwerk gGmbH
WfbM Sankt Michael
Prager Straße 390
04289 Leipzig

Redaktion:

Herr Klimann, Frau Wobser,
Frau Conrad, Frau Waury

Das CSW im Internet:

www.christliches-sozialwerk-ggmbh.de

beraten^o

lernen^o

wohnen^o

arbeiten^o

Die Regionalzeitung kann über unsere Einrichtung bezogen werden, ebenso wie ausführliche Hausprospekte. Anregungen und Kritik senden sie bitte an das Redaktionsteam: (Herr Klimann: 03579 68 86 0, marko.klimann@christliches-sozialwerk-ggmbh.de, ...)

Liebe Bewohner, Angehörige, Mitarbeiter und Freunde unserer Einrichtungen und Dienste!



Liebe Bewohner, Angehörige, Mitarbeiter und Freunde unserer Einrichtungen und Dienste!

Sie halten hier die Erstausgabe des CSW-Magazins der Region Lausitz in den Händen. Es handelt sich dabei um ein Projekt der gesamten Region Lausitz. Dazu zählen die Wohnheime St. Antonius und St. Veronika in Bautzen, das Wohnheim St. Johannes in Schmeckwitz und die St.-Nikolaus - Werkstatt für behinderte Menschen in Kamenz. Gedruckt wurde die Zeitung in der St.-Michael - Werkstatt in Leipzig. Ich hoffe sehr, dass Ihnen diese Ausgabe gefällt und dass Sie sich den einen oder anderen Artikel durchlesen. Wenn Ihnen etwas besonders gefallen hat, wäre es schön würden Sie es mir verraten. Sollten wir Ihrer Meinung nach etwas ändern oder zusätzlich aufnehmen, können Sie sich sehr gerne an mich wenden.

Unsere erste Ausgabe befasst sich mit dem großen Thema Selbstbestimmung. In unserem Leben stehen wir häufig vor der Schwierigkeit eine Wahl treffen zu müssen. So geht es uns bei der Bestellung des Essens im Wohnheim oder Restaurant oder auch bei der Auswahl des schönsten Kleides bei einer Shoppingtour.

Dieses Jahr müssen wir uns zusätzlich noch bei einer politischen Wahl zwischen mehreren Parteien und Personen entscheiden. Denn am 26. September findet die Bundestagswahl statt. In der Werkstatt St. Nikolaus werden auch noch die Wahlen zur Frauenbeauftragten durchgeführt. So schwer es uns manchmal scheint, so ist es doch gut, dass jeder von uns völlig selbstbestimmt seine Wahl treffen kann.

Selbstbestimmung spielt aber nicht nur bei Wahlen oder dem Einkaufen eine wichtige Rolle. So wollen wir gerne selber darüber entscheiden wie wir leben möchten. Und die Frage ob ich mich als Mann oder Frau fühle, darf mir auch keiner abnehmen. Es ist meine persönliche Freiheit mich dabei selbstbestimmt entscheiden zu können.

Die Freiheit dies zu tun hat uns Gott gegeben. Er schuf uns Menschen als sein Ebenbild. Aus der Bibel wissen wir, dass das Leben unbedingt geschützt werden muss, dass wir einander keinen Schaden zufügen dürfen. Deshalb ist es auch wichtig, dass wir einander die Freiheit lassen selbstbestimmt entscheiden zu können.

Herzliche Grüße im Namen des Redaktionsteams

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Klimann'.

Marko Klimann, Regionalleiter

Das Wahlrecht in der Geschichte und Heute

Scherbengericht

Mit Scherben von alten Tonkrügen fing alles an. Die Volksversammlung Athens beriet einmal im Jahr, ob ein Scherbengericht stattfinden soll. Wurde das beschlossen, ritzen die Bürger die Namen unbeliebter Mitbürger auf Tonscherben. Die am meisten genannten Personen wurden für 10 Jahre verbannt.

Bei Ausgrabungen wurden in Athen tausende Tonscherben gefunden. Man hat Scherben benutzt, weil Papier sehr selten und teuer war.

Im Mittelalter durften dann die Vertreter zu den



Ständeversammlungen gewählt werden. Das betraf aber nur einen kleinen Personenkreis.



Anders als in Deutschland, sind in der Schweiz bereits im 13. Jahrhundert Wahlen zu Landsgemeinden bezeugt.

In England wurden im Jahre 1295 unter Edward 1 erstmals Ritter und Bürger ins

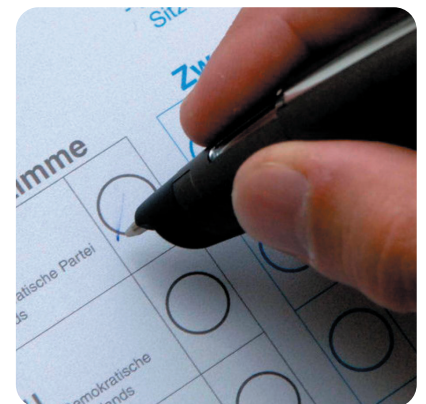
Parlament gewählt.

Erst um 1800 beginnt die Geschichte des Wahlrechts in Deutschland. Erste Verfassungen entstanden. Wahlberechtigt waren aber nur reiche Männer. Mit der Märzrevolution 1848 gab es erste Wahlen in ganz Deutschland. Damit war Deutschland, neben Frankreich und der Schweiz, Vorreiter in Sachen Wahlrecht. Das Wahlalter betrug 25 Jahre.

Frauenwahlrecht

Frauen hatten kein Wahlrecht, kein Recht zu arbeiten und durften keinen persönlichen Besitz haben. Außerdem durften sie nicht in politischen Vereinen sein und sie hatten kein Versammlungsrecht. Auch

durften sie nicht an politischen Versammlungen teilnehmen. Die Anwesenheit von Frauen führte zur Auflösung der Sitzung oder Versammlung. 1873 fordert, als wichtige Kämpferin für das Frauenwahlrecht, die Schriftstellerin Hedwig Dohm in Schriften mutig das Frauenwahlrecht. Sie ruft die Frauen auf, ihr Wahlrecht einzufordern. 1891 nimmt die SPD als erste Partei das Thema Frauenwahlrecht in ihr Programm auf.



Mit der Aufhebung des Preußischen Vereinsrechts,

am 15. Mai 1908,

dürfen nun Frauen in politische Vereinigungen eintreten und Vereine gründen. Bis zur großen Wahlrechtsreform erlitten die Frauen immer wieder Niederlagen. Bürgerliche und sozialistische Frauen ließen sich davon nicht beeindrucken und endlich, am 30. November 1918, wird das Wahlrecht für alle Bürgerinnen und Bürger in der Wahlverordnung festgeschrieben. Mit der Wahl zur Nationalversammlung, am 19. Februar 1919, wählten erstmals Frauen und es wurden 37 Frauen gewählt.

Im Laufe der weiteren Jahre und Diktaturen gab es nicht immer die Möglichkeit frei zu wählen. Ein großer Teil behinderter Menschen ist von Wahlen ausgeschlossen.



Behindertenwahlrecht

Bisher waren ca. 80 000 behinderte Menschen von der Teilnahme an Wahlen zum Europäischen Parlament und von Bundestagswahlen ausgeschlossen.

In sieben Bundesländern war die Teilnahme an Landeswahlen möglich. Sachsen gehörte nicht dazu.

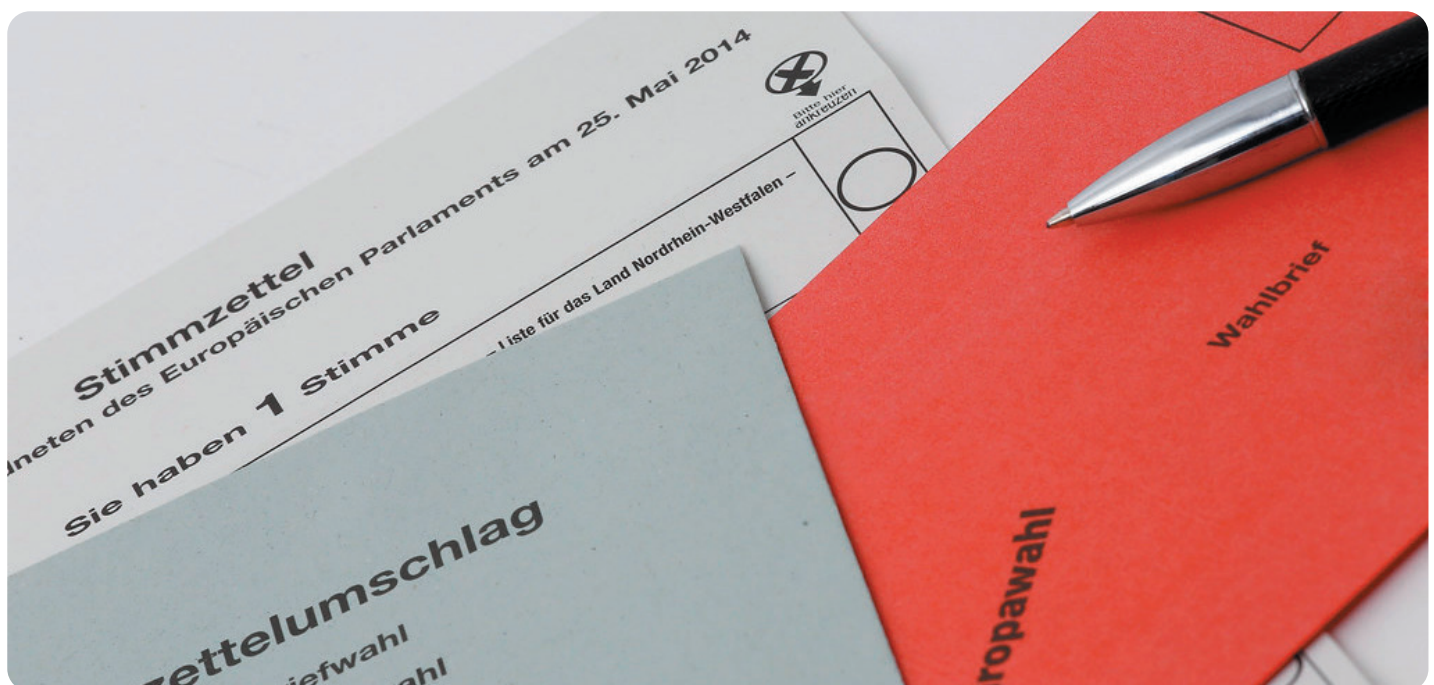
Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kommt nun endlich Bewegung in das Thema. Mit der Streichung von zwei Sätzen aus dem Bundeswahlgesetz, soll es künftig Gesetz sein, dass alle erwachsenen Deutschen mit Wohnsitz in Deutschland an Wahlen teilnehmen können. Dabei

spielt die Behinderung und schwere der Beeinträchtigung keine Rolle.

Ein Eilantrag von verschiedenen Parteien beim Bundesverfassungsgericht im März 2019 hat durchgesetzt, dass alle behinderten Personen schon an der Europawahl teilnehmen dürfen. Mit einem sehr seltenen „Stuhurteil“ verkündet das Gericht am 15.04.19, dass die Teilnahme aller Bürger ab der Europawahl am 26.5.19, sichergestellt werden muss. An diesem Tag fanden in Sachsen auch Wahlen zum Kreistag und Stadt.- und Gemeinderäten statt. Alle Bürger der Bundesrepublik Deutschland durften an der Europawahl und den Kommunalwahlen teilnehmen. Im September finden in Sachsen Wahlen zum Landtag statt. Es gibt nun keine Einschränkungen mehr. Das Wahlalter ist in Deutschland 18 Jahre.

Quellen:

- wikipedia/Geschichte des Wahlrechts in Deutschland
- Verfassungsblog.de/vb-vom-blatt-sechs-antworten
- 100-jahre-frauenwahlrecht.de
- Segu-geschichte.de/scherbengericht/



Frauen-Beauftragte in der Werkstatt St. Nikolaus in Kamenz



In der Werkstatt St. Nikolaus gibt es zwei Frauen-Beauftragte. Sie wurden vor fast 4 Jahren gewählt.

Eine Vertrauens-Person unterstützt die Arbeit der Frauen-Beauftragten. Sie hilft bei schwierigen Fragen und bei der Organisation.

Die beiden Frauen-Beauftragten haben sich bereits mit vielen Themen auseinandergesetzt. Zum Beispiel:

- mit Gesetzen
- mit Gesprächen und Probleme-Lösungen
- mit der Zusammenarbeit mit der Leitung der Werkstatt
- mit dem Austausch mit anderen Frauen-Beauftragten
- mit Organisation von Treffen
- mit Unterstützungsangeboten für Frauen in der näheren Umgebung

Die Frauen-Beauftragten haben einen eigenen Briefkasten und eine Pin-Wand für Aushänge. Auch ein Computer und ein Büro steht Ihnen

zur Verfügung. Hier können vertrauliche Beratungen stattfinden.

Die Frauen-Beauftragten haben ihre Arbeit in jeder Arbeitsgruppe vorgestellt und waren schon für viele Fragen Ansprech-Partnerinnen.

Seit dem 1. Januar 2017 gibt es eine neue Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung.

Denn Menschen mit Behinderungen sollen mehr mit-bestimmen.

Dafür werden besondere Personen gewählt.

Zum Beispiel Frauen-Beauftragte. Das sind Frauen, die ebenfalls in der Werkstatt arbeiten.

Die Frauen-Beauftragten kümmern sich um die Interessen der Frauen in der Werkstatt.

Sie sollen bei der Gleichberechtigung von Frauen helfen.

Sie können Frauen mit Behinderung ermutigen. Damit alle Frauen ihre Rechte kennen und einfordern.

Sie beraten und unterstützen Frauen bei Problemen.

Die Frauen-Beauftragten helfen Frauen auch beim Schutz gegen körperliche, sexuelle und seelische Gewalt.



Nun wird bald eine neue Wahl stattfinden.

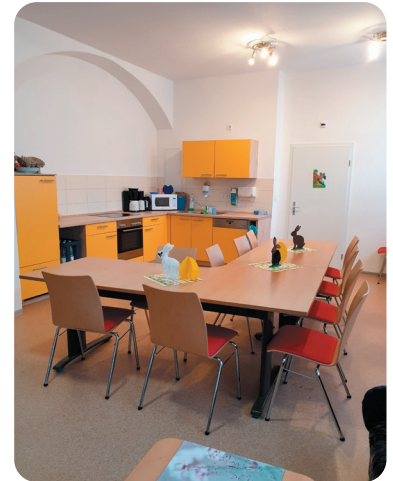
Denn die gewählten Frauen bleiben genau 4 Jahre im Amt.

Wir sind gespannt, wer sich in diesem Jahr zur Wahl stellt. Jede Frau im Arbeitsbereich der Werkstatt kann sich zur Wahl stellen. Wer Interesse hat, wendet sich an Diana Scheffler oder Nancy Günther.

„Behinderungen müssen keine Verhinderungen sein.“⁶³

Ein Beitrag in einfacher Sprache.

Wir sind die Tagesstruktur im Wohnheim St. Veronika in Bautzen.
 Wir sind vier Frauen und ein Mann.
 Wir fördern 18 Bewohner mit ganz unterschiedlichen Einschränkungen.
 Wir Fünf sind alle ganz unterschiedlich.
 Jeder kann etwas anderes besonders gut.
 Wir musizieren.
 Wir machen Sport.
 Wir spielen.
 Wir kochen und backen.
 Wir machen Ausflüge.
 Wir entspannen gemeinsam.
 Wir üben mit den Bewohnern Dinge, die für sie im Alltag schwierig sind.



Die Bewohner des Wohnheims haben viele schöne Ideen.
 Diese versuchen wir im Ergotherapieaum unseres Wohnheimes, oder in unserer Außenstelle in der Altstadt zu verwirklichen.
 So haben wir schon viele tolle Ausflüge gemacht.

Regelmäßig feiern wir mit den Bewohnern lustige Partys.
 Wir lachen gemeinsam.
 Wir hören Musik.
 Wir tanzen und singen zusammen.
 Wir naschen auch einmal gern.
 Das macht uns allen sehr viel Spaß.

Einmal im Monat gibt es ein Rentnerkaffee.
 Es ist für alle Bewohner, die alt sind.
 Dort lesen wir gemeinsam interessante Geschichten
 Wir schauen Filme aus früheren Zeiten.
 Wir schauen uns Erinnerungsfotos an.
 Die Rentner erzählen uns von ihren Erlebnissen.

In Zukunft kommen uns bestimmt noch viele Ideen, die das Leben unserer Bewohner noch bunter und spannender machen werden.



Bundesteilhabegesetz

Mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes erfolgten eine Neustrukturierung in den Sozialgesetzbüchern und ein grundsätzlicher Systemwechsel. Bedeutsam ist hierbei die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII (Sozialhilfe) und deren Überführung ins SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe).

In drei Reformstufen wurden bestehende Gesetze geändert und Leistungsansprüche neu geregelt. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen bei Leistungen der Eingliederungshilfe, der Pflegeversicherung und der Grundsicherung zu verbessern und die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung zu stärken. Neben dem BTHG spielen daher auch die Pflegestärkungsgesetze (PSG I bis III) und Verän-



derungen im Schwerbehindertenrecht eine wesentliche Rolle.

Am 1. Januar 2020 trat die dritte Reformstufe in Kraft, welche wesentliche Veränderungen mit sich brachte. Im Folgenden soll auf ein paar ausgewählte Aspekte eingegangen werden.

Fragen?

Bei weitergehenden Fragen steht Ihnen die Leitung der jeweiligen Einrichtung gern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Bezeichnungen

Die bis 2019 geltende Differenzierung der Leistungen in stationär, teilstationär und ambulant entfällt. Wohnheime werden im Gesetz nun als „Gemeinschaftliches Wohnen“ oder als „Besondere Wohnform“ bezeichnet. In der Praxis erfolgte dennoch keine Umbenennung der Häuser.

K. Wenselau



Wohn- und Betreuungsverträge

Bedingt durch den Systemwechsel und die geänderte Gesetzesgrundlage mussten in den Wohnstätten des CSW neue Wohn- und Betreuungsverträge geschlossen werden. Diese geben differenziert Auskunft über die Leistungen der Einrichtung und die Kosten für Unterkunft, Fachleistungen und den persönlichen Lebensbedarf der Bewohner.

Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG), welches die Rechte und Pflichten der Vertragspartner regelt, findet auch weiterhin Anwendung.

Einkommensgrenzen

Leistungen der Eingliederungshilfe sind nach wie vor abhängig von Einkommen und Vermögen. Ab 1. Januar 2020 liegt die Vermögensfreigrenze jedoch bei 56.000 €, wenn ausschließlich Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden. Werden zusätzlich Leistungen der Grundsicherung bezogen, liegt die Vermögensfreigrenze bei 5.000 €. Neu ist auch, dass Einkommen und Vermögen von (Ehe-) Partnern nicht mehr angerechnet werden.

Fachleistungen

Als Fachleistungen werden die Leistungen der Betreuung, Pflege und Förderung im Rahmen der Eingliederungshilfe bezeichnet. Diese umfassen insbesondere die Assistenz zur Teilhabe und personelle Unterstützung behinderter Menschen.

Wenn die tatsächlichen Kosten für eine gemeinschaftliche Unterkunft höher sind als 125 % der örtlich angemessenen Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes, kann der übersteigende Mietkostenanteil unter bestimmten Voraussetzungen auch als Fachleistung übernommen werden.

Finanzierung

Bis Anfang 2020 wurden die Leistungen in Wohnstätten für Menschen mit Behinderung als sogenannte Komplexleistungen erbracht. Ab dem 1. Januar 2020 werden die Leistungen in besonderen Wohnformen nun getrennt in:

- Unterkunft
- existenzsichernde Leistungen
- Fachleistungen
- Bedarfsfeststellung

Die Ermittlung von Bedarfen und Leistungen erfolgt im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens, sofern Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind. Wenn es sich ausschließlich um Leistungen der Eingliederungshilfe handelt, findet das Gesamtplanverfahren statt.

Der Träger der Eingliederungshilfe (z.B. KSV) stellt in diesem Verfahren den individuellen Hilfebedarf fest und vereinbart die Ziele und Leistungen zur Deckung dieses Bedarfes. In Sachsen kommt hierzu der Integrierte Teilhabeplan (ITP Sachsen) zur Anwendung.

Barbetrag und Bekleidungsgeld

Ausgaben für den persönlichen Bedarf zum Leben sind seit dem 1. Januar 2020 nunmehr aus dem eigenen Vermögen und Einkünften wie Arbeitsentgelt, Rente usw. zu decken. Sofern die eigenen Einkünfte nicht zur Deckung der Lebenshaltungskosten ausreichen, erhalten Menschen mit Behinderungen in gemeinschaftlichen Wohnformen Grundsicherung in der Regelbedarfsstufe 2. Hiervon sind die Ausgaben für Lebens- und Genussmittel, Hygieneartikel, Reinigungsmittel, Bekleidung, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände aber auch Kultur- und Freizeitaktivitäten, Urlaubsreisen usw. zu bestreiten. Der bisher gewährte Barbetrag und die Bekleidungspauschale sind dafür weggefallen.

Gesprächsrunde zum Thema Selbstbestimmung

Was heißt eigentlich Selbstbestimmung?

Mit Selbstbestimmung ist gemeint, dass jeder Mensch selbst darüber entscheiden darf, wie er leben möchte. Diese Freiheit, über sein Leben selbst zu bestimmen, ist ein Menschenrecht, das auch durch unsere Verfassung geschützt wird.

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt ...“ — Art. 2 Abs. 1 GG (Auszug)

Manchmal weiß man gar nicht genau, was man selbst will, wozu man sich entscheiden soll. Man fragt, was andere Menschen für richtig halten oder richtet sich danach, was Medien oder Werbung als richtig darstellen. Selbstbestimmt handelt man, wenn man selbst gut überlegt, was man wirklich anstrebt. Bei den Überlegungen können andere helfen.

Manche Entscheidungen werden jedoch durch andere, zum Beispiel Eltern, Betreuer getroffen, wenn jemand nicht in der Lage ist selbst zu entscheiden.

Das ist das Gegenteil von Selbstbestimmung, die Fremdbestimmung.

Worüber kannst Du alles selbst bestimmen? Über was vielleicht nicht?

Silbenrätsel zum Thema Selbstbestimmung

schei	Frei	Ent	dung	heit			Freiheit + Entscheidung
ler	stän	ei	Feh	dig	gen		eigenständig + Fehler
Un	welt	hän	Um	ab	keit	gig	Unabhängigkeit + Umwelt
mme	wor	Ver	Sti	ant	tung		Stimme + Verantwortung
Mei	ge	Grund	nung	setz			Grundgesetz + Meinung

Songtextauszug Udo Lindenberg Panick Orchester – Mein Ding

“ [...] Und jetzt kommst du aus der Provinz
und wenn auch jeder sagt, du spinnst
du wirst es genau so bringen
Mach's auf die charmante Art
mal elastisch, manchmal hart
manchmal musst du das Glück auch zwingen

[...] Ja, du machst dein Ding
egal, was die andern sagen
Du gehst deinen Weg
ob grade, ob schräg
ist doch egal
Du machst dein Ding
egal, was die andern labern [...].”

Mach dein DING!
Deine Freiheit Dein Leben

U. Lindenberg 2008

Buchkunst in Kamenz

Seit langem gehen Beschäftigte der Werkstatt St. Nikolaus in die Bibliothek. Wir haben einen guten Kontakt zu den Mitarbeiterinnen der Bibliothek.

Die Bibliothek hat in den letzten Jahren alte Bücher aussortiert. Diese Bücher sollten ein „zweites Leben“ bekommen. Sie sollten zu Kunstwerken werden. Aber wie geht das?

Frau Almut Dietze (Künstlerin, Gartentherapeutin) half uns dabei. 6

Wochen lang trafen sich Beschäftigte

unserer Werkstatt mit ihr. Sie ließen sich von Frau Dietze anregen und entwickelten viele eigene künstlerische Ideen. Und so wurden Buchseiten bedruckt, gefaltet, geschnitten und geklebt...der Fantasie waren keine Grenzen gesetzt. Es entstanden Bilder und Plastiken. Die Kunstwerke sind nun in der Bibliothek Kamenz ausgestellt. Natürlich wurde die Ausstellung würdig eröffnet. Alle Künstler waren dabei. Wir danken Frau Dietze für Ihre wunderbare Anleitung und der Bibliothek Kamenz für die Idee. Es war für alle Künstlerinnen und Künstler eine große Bereicherung.



Weltberühmte Musiker zu Gast in Schmeckwitz

Am 19. Juni diesen Jahres war es endlich wieder soweit. Nach vielen Vorbereitungen und nach langem Warten durften wir wieder gemeinsam feiern und schöne Stunden in bunter Gesellschaft verbringen. Wir empfingen zu unserem Sommerfest viele berühmte Musiker. So zum Beispiel Stefanie Hertel, die

Puhdys oder auch Peter Maffay. Bei Kaffee und Kuchen lies es sich gut reden. Nach dem Kaffeetrinken flogen zwei Bienen auf unsere Bühne, Maja und Willy. Die zwei haben als Dank für die tolle Arbeit der Bewohner in der Imkerei ein Lied vorgesungen. Auch Nana Mouscouri verteilte Rosen an uns als sie ihr bekanntes Lied "Rosen aus Athen" gesungen hat. Das leckere Softeis und eine Fahrt in der Pferdekutsche lies sich keiner von uns entgehen. Zum Lied "Herzlein" von den Wildecker



Herzbuben schunkelten und sangen wir mit. Zum Abschluss begrüßten wir noch die Kelly Family. Diese sang im Schein von Wunderkerzen das Lied "An Angel". Viele Proben haben die Künstler vor ihren Konzerten gemeistert. Das wurde natürlich anerkannt und ausgezeichnet. Die goldene Schalplatte gewann Helga Hahnemann und die silberne Roland Kaiser. Es war ein sehr gelungenes und abwechslungsreiches Fest. Vielen Dank!





Kleines Quiz zum Thema Wahlen

1. Was heißt das Wort Demokratie?

- A Herrschaft der Politiker B Herrschaft der Kinder C Herrschaft des Volkes

2. Ab welchem Alter darf man in Deutschland wählen gehen?

- A 10 Jahre B 18 Jahre C 20 Jahre

3. In welchen Abständen wird der Bundestag gewählt?

- A alle vier Jahre B alle zwei Jahre C jedes Jahr

4. Wie wird das Gehalt, also das Geld, das die Abgeordneten des Bundestages für ihre Arbeit bekommen, noch genannt?

- A Menü B Diäten C Ernte

5. Wie viele Stimmen dürfen bei der Bundestagswahl auf dem Stimmzettel abgegeben werden?

- A zwei Stimmen B vier Stimmen C acht Stimmen

1. Demokratie ist griechisch und bedeutet so viel wie "Herrschaft des Volkes".

2. Wer 18 Jahre alt ist, darf an einer Wahl teilnehmen und ein Kreuzchen setzen.

3. Alle vier Jahre wird normalerweise ein neuer Bundestag gewählt.

4. Das Geld, das die Abgeordneten für ihre Arbeit bekommen, wird "Diäten" genannt.

5. Jede/r hat zwei Stimmen: In der linken Spalte macht man ein Kreuz für die Erststimme, rechts für die Zweitstimme. Mit der Erststimme wird ein Kandidat oder eine Kandidatin aus dem eigenen Wahlkreis direkt gewählt. Mit der Zweitstimme wählt man eine Partei.